



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 4316434069

Kto.-Nr. alt 306434069

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Verwaltungshauptsekretärin Petra Spiegel,
Herr Jochen Weber, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Wilhelm-Pitz-Straße 1 in Bayreuth	2
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt	
Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der	
unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	
und über die Begrünung baulicher Anlagen	
(Freiflächengestaltungssatzung)	2
Vergabe von Lieferleistungen/Dienstleistungen	
durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	3
Umstufung sonstiger öffentlicher Straßen	4

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadhalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Wilhelm-Pitz-Straße 1 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Wilhelm-Pitz-Straße 1 (Flur-Nr. 2712 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 16.05.2022) für den Umbau und Nutzungsänderung 1. OG (Büroräume zu Schulräumen) Bauteil D mit Bescheid vom 01.08.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.08.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1,3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung) vom 28.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16/2020)

§ 1 Änderung der Freiflächengestaltungssatzung vom 28.10.2020

I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Zu den unbebauten Flächen im Sinne dieser Satzung zählen auch die unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke. Sie gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in Gebieten, die planungsrechtlich als Wohnbaufläche (WS, WR, WA, WB) oder als Misch-, Dorfgebiet oder Urbanes Gebiet (MI, MD, MU) festgesetzt sind bzw. nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Sie ist auf alle Vorhaben anzuwenden, bei denen ein Eingriff in die Gestaltung der Frei- und Dachflächen erfolgen soll.“

Bekanntmachungen

II. In § 1 Abs. 2 wird vor die Wendung „Sonderregelungen für die Gestaltung der unbebauten Flächen“ das Wort „abweichende“ eingefügt.

III. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die unbebauten Flächen im Sinne dieser Satzung, vor allem die stadtbildprägenden Vorgartenbereiche (Bereiche zwischen vorderer Gebäudekante und öffentlicher Erschließungsanlage), sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen, wie z. B. Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere Kiesgärten, Schottergärten und Kunstrasen mit einem Umfang von mehr als 2% der Grundstücksfläche. Fachgerecht angelegte Steingärten mit Trockenmauern und mit einem mindestens 60%igen Anteil an Blüh- und Polsterpflanzen im betroffenen Bereich fallen nicht unter die Bezeichnung Kies- und Schottergärten.

(2) Zuwegungen und Zufahren sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit zulassen mit wasser-durchlässigen Belägen zu versehen.“

IV. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachweise

Zum Vollzug dieser Satzung ist im bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im baurechtlichen Antragsverfahren oder in einem die baurechtliche Prüfung umfassenden anderem Antragsverfahren ein entsprechender Nachweis in Form von Planunterlagen zu erbringen (Lageplan, welcher die Gestaltung der Frei- und Dachflächen nachvollziehbar erkennen lässt, mindestens im Maßstab 1 : 200), aus denen die Erfüllung der Vorgaben dieser Satzung prüffähig hervorgeht.“

V. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben der Satzung zuwiderhandelt, indem er:

- die nicht überbauten Flächen ohne zwingenden, nutzungsbezogenen sachlichen Grund entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht begrünt,
- Kiesgärten, Schottergärten oder Kunstrasen entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 in einem Umfang von mehr als 2% der Grundstücksfläche anlegt,
- Zugänge oder Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt oder keine wasserdurchlässigen Beläge gemäß § 3 Abs. 2 verwendet,
- Flachdächer und vergleichbar geneigte Dächer nicht gem. § 4 Abs. 1 dauerhaft begrünt,
- Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten nicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 dauerhaft begrünt,
- die Überdeckung der Tiefgaragen mit fachgerechtem Bodenaufbau nicht gem. § 4 Abs. 3 ausführt oder
- die Freiflächen für private Kinderspielplätze nicht gem. § 5 (Ausstattung, Lage, Größe) anlegt oder die Vorgaben zur Bepflanzung gem. § 5 Abs. 2 nicht einhält.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 19.08.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vergabe von Lieferleistungen/Dienstleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung/Dienstleistung

Beschaffung von vier mobilen Stromerzeugern
Netzersatzanlagen auf Anhängern
für die Feuerwehr Bayreuth

Firma

AVS Aggregatebau GmbH
Salemstraße 43, 89584 Ehingen-Stetten

Auftragsdatum

02.08.2022

Bekanntmachung

Umstufung sonstiger öffentlicher Straßen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 20.10.2020 folgende Umstufungen gemäß Art. 7 BayStrWG sonstiger öffentlicher Straßen beschlossen:

- Öffentlicher Feld- und Waldweg „Weg in die alte Creussner Straße von Meyernreuth bis Bundesstraße 22“ zum Teilstück beschränkt – öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Panoramaweg“ (Fl. Nr. 153 Gmkg. Colmdorf)

Widmungsbeschränkung:

nur für Fußgänger, Radfahrer und einem entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung geregelten Anliegerverkehr

- Öffentlicher Feld- und Waldweg „Von Meyernreuth nach St. Jhannis“ zum Teilstück beschränkt – öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Panoramaweg (Fl. Nr. 334 Gmkg. Oberkonnersreuth)

Widmungsbeschränkung:

nur für Fußgänger, Radfahrer und einem entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung geregelten Anliegerverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.08.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 9. September 2022

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.